

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 64	FREITAG, DEN 27. NOVEMBER	2020
Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 2020	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes <small>7137-3-1</small>	585
19. 11. 2020	Einhunderteinundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Dörfliche Mischnutzung östlich Kirchenheerweg in Kirchwerder –	586
19. 11. 2020	Einhundertfünfundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Dörfliche Mischnutzung östlich Kirchenheerweg in Kirchwerder –	586
24. 11. 2020	Verordnung zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Straf- und Bußgeldverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (Weiterübertragungsverordnung – elektronische Aktenführung Strafjustiz) <small>neu: 3120-20</small>	587
24. 11. 2020	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mietenspiegelbefragungsverordnung) <small>neu: 29-1-1</small>	588
24. 11. 2020	Verordnung zur Durchführung des § 31 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. <small>neu: 2012-1-4</small>	592

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen
Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes
Vom 19. November 2020**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 8 Absatz 11 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 516), wird jeweils die Textstelle „31. Mai 2020“ durch die Textstelle „28. Februar 2021“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. November 2020.

Der Senat

**Einhunderteinundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Dörfliche Mischnutzung östlich Kirchenheerweg in Kirchwerder –
Vom 19. November 2020**

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Straße Kirchenheerweg, zwischen dem vorhandenen Wohngebiet Karkenland im Norden und dem Marschbahndamm im Süden in dem Stadtteil Kirchwerder (F07/14 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. November 2020.

Der Senat

**Einhundertfünfundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Dörfliche Mischnutzung östlich Kirchenheerweg in Kirchwerder –
Vom 19. November 2020**

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Straße Kirchenheerweg, zwischen dem vorhandenen Wohngebiet Karkenland im Norden und dem Marschbahndamm im Süden im Stadtteil Kirchwerder (L08/14 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14l Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. November 2020.

Der Senat

Verordnung
zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
über die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
in Straf- und Bußgeldverfahren
sowie in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz
(Weiterübertragungsverordnung – elektronische Aktenführung Strafjustiz)

Vom 24. November 2020

Auf Grund von § 32 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648, 1651), § 110a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146, 2152), und § 110a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf die Einführung der elektronischen Aktenführung und die Bestimmung der diesbezüglich geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,
 2. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
 3. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf die Einführung der elektronischen Aktenführung und die Bestimmung der diesbezüglich geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,
- werden auf die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. November 2020.

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung
zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen
in der Freien und Hansestadt Hamburg
(Mietenspiegelbefragungsverordnung)

Vom 24. November 2020

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird über Daten nicht preisgebundener Mietwohnungen betreffend das Wohngebäude, die Wohnung und das Mietverhältnis eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt. Diese Landesstatistik dient

1. der Erstellung der Mietenspiegel 2021 und 2023,
2. der Auswertung der Mietenspiegeldaten im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. der Ermittlung des Endenergieverbrauchs beziehungsweise Endenergiebedarfs und der Kohlendioxid-Emissionen durch die Wohnraumnutzung.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich bei der Grunderhebung auf eine repräsentative Bruttostichprobe von zu erwartenden 100.000 bis 120.000 Wohnungen bis zu einer Ergebnisstichprobe von etwa 11.500 Wohnungen. Die repräsentative Bruttostichprobe wird aus dem geschätzten mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestand gezogen.

(2) Die Fortschreibung 2023 bezieht sich auf eine Bruttostichprobe, die sich aus der Grunderhebung von 2021 ergibt.

(3) Zu Kontrollzwecken in 5 vom Hundert der Fälle sowie bei unvollständigen Interviews und bei mit weniger als 30 Wohnungen belegten Mietenspiegelfeldern kann eine Nachbefragung erfolgen.

(4) Im Rahmen der Erhebung sollen die jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie die Vermieterinnen und Vermieter der Wohnungen zu etwa gleichen Teilen befragt werden, soweit die Daten bei beiden Gruppen vorhanden sind. Anstelle der jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter können deren Beauftragte befragt werden.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

(1) Erhebungszeiträume sind die Zeiträume vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 und vom 1. März 2023 bis 31. Oktober 2023,

(2) Berichtszeiträume sind die Zeiträume vom 1. April 2015 bis 1. April 2021 und vom 1. April 2017 bis 1. April 2023. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2021 und 1. April 2023.

§ 4

Erhebungsmethode

(1) Die Erhebung erfolgt durch eine Vorbefragung und eine Hauptbefragung.

(2) Die Vorbefragung erfolgt mittels Fragebogen zum Herausfiltern von mietenspiegelrelevanten Wohnungsmerkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren Datenerfassungsgeräten oder durch eigene Eingabe der Befragten über das Internet.

(3) Die Hauptbefragung erfolgt durch eine Interviewer-Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren Datenerfassungsgeräten unter Verwendung eines inhaltlich gleichen Fragebogens. Die Erhebungsmerkmale richten sich bei der Hauptbefragung nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 4.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 2 sind:

1. Merkmale zum Herausfiltern des mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestandes,
2. Merkmale betreffend das Mietverhältnis,
3. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung,
4. Merkmale betreffend den energetischen Gebäudezustand (energetische und klimabezogene Kennzahlen).

(2) Die Erhebungsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 betreffend die Vorbefragung ergeben sich aus der Anlage 1. Die Erhebungsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 betreffend die Hauptbefragung ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Daten zu Absatz 1 können sowohl bei der Mieterin bzw. dem Mieter als auch bei der Vermieterin bzw. dem Vermieter erhoben werden, soweit die Daten bei beiden Gruppen vorhanden sind.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der im Rahmen der Zufallsstichprobe ausgewählten Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter oder ihrer Beauftragten. Die Hilfsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 3.

(2) § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundesstatistikgesetzes in

der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2395), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648, 1652), bleibt unberührt.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Erhebung der Daten wird von der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde im Rahmen einer kombinierten Mieter- und Vermieterbefragung durchgeführt.

(2) Im Rahmen der Datenerhebung wird der für die Datenerhebung zuständigen Behörde im Sinne des Absatz 1 gestattet, im Rahmen der Vermieterbefragung Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der Mieterinnen und Mieter zu erheben, um eine Doppelerfassung von Wohnungen zu vermeiden. Die von der Datenerhebung betroffenen Personen sind umgehend über die Datenerhebung durch gesonderte Mitteilung zu informieren und über die Artikel 13 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung zu belehren. Sofern die betroffene Person der Datenerhebung erfolgreich widersprochen hat, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sollte die betroffene Person von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machen, erfolgt eine Löschung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundesstatistikgesetzes.

(3) Die Auswertung der Daten für die

1. in § 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Zwecke wird von der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde,
2. in § 1 Satz 2 Nummer 3 genannten Zwecke wird darüber hinaus von der für den Klimaschutz zuständigen Behörde durchgeführt.

(4) Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung unter ihrer Aufsicht nach Maßgabe des § 5

Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes durch Dritte durchführen zu lassen.

(5) Die Stadtreinigung Hamburg ist befugt, die zur Eigentümerermittlung erforderlichen Daten im Sinne des § 6 (Belegenheit der Wohnung beziehungsweise Wohnungen, Name und Adresse der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers sowie der Verwalterin beziehungsweise des Verwalters oder des Nutzers beziehungsweise der Nutzerin der Fläche) aus den bei ihr als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger vorhandenen Daten an die für das Wohnungswesen zuständige Behörde zu übermitteln.

(6) Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die in Absatz 5 genannten Daten zu anderen als den in § 15 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), genannten Zwecken zur Eigentümerfeststellung im Rahmen der Erstellung der Mietspiegel 2021 und 2023 zu verarbeiten. Die Daten sind im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundesstatistikgesetzes zu löschen.

(7) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert veröffentlicht oder ausgewertet werden.

§ 9

Weitere Datenverarbeitung durch andere öffentliche Stellen

(1) Soweit für die in § 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 benannten Zwecke der Planung erforderlich, nicht aber für die Regelung von Einzelfällen, ist die für das Wohnungswesen zuständige Behörde befugt, nach dieser Verordnung ausgewertete oder erhobene Daten anonymisiert zu übermitteln an

1. die für das Sozialwesen zuständige Behörde,
2. die für den Klimaschutz zuständige Behörde, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur für die in § 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 benannten Zwecke verwendet werden und sind nach der Verwendung unverzüglich zu löschen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2023 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. November 2020.

Anlage 1

Liste der Erhebungsmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummer 1

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude- beziehungsweise Wohnungsart (zum Beispiel Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zweifamilienhäuser), 2. Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung, 3. gewerbliche Nutzung der Wohnung, 4. Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung, 5. Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen bzw. Hauptmieter, Untermieterinnen bzw. Untermieter oder Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, | <ol style="list-style-type: none"> 6. Gefälligkeitsmiete etwa aufgrund familiärer Beziehungen, 7. Bezugsfertigkeit/Baujahr des Gebäudes, 8. Wohnfläche, 9. vermietetseitige Ausstattung, 10. Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung), 11. Dauer des Mietverhältnisses, 12. Datum der letzten Veränderung der Miete, 13. Lage der Wohnung im Gebäude. |
|---|--|

Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 4

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Merkmale betreffend das Mietverhältnis: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen bzw. Hauptmieter, Untermieterinnen bzw. Untermieter oder Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, 1.2 Gefälligkeitsmiete etwa aufgrund familiärer Beziehungen, 1.3 Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung, 1.4 gewerbliche Nutzung der Wohnung, 1.5 Vermieterstatus (städtische Wohnungsbaugesellschaft [zum Beispiel SAGA], Wohnungsbaugenossenschaft, freies Wohnungsunternehmen, private Eigentümerin, privater Eigentümer, Sonstige), 1.6 Dauer des Mietverhältnisses, der Mietzahlung, 1.7 Datum der letzten Veränderung der Miete, 1.8 Grundlage des letzten Mieterhöhungsverlangens, 1.9 Art der Unterlagen zur Höhe der Miete, der Betriebs- und Heizkosten, 1.10 Größe der Wohnung nach der Wohnfläche, 1.11 Höhe der Netto-Kaltmiete, 1.12 Höhe der Gesamtzahlung der Mieterin bzw. des Mieters für den Monat April 2021 beziehungsweise April 2023, 1.13 Bestandteile der monatlichen Gesamtzahlung (zum Beispiel Umlagen/Vorauszahlungen für Heizung und/ oder Warmwasser sowie für Betriebskosten), 1.14 Zahlungsweise der Umlagenvorauszahlungen, Direktzahlung an Versorgungsunternehmen, 1.15 Höhe eines eventuell zu zahlenden Modernisierungszuschlags, 1.16 sonstige Beträge der monatlichen Gesamtzahlung, | <ol style="list-style-type: none"> 1.17 Ermäßigungen durch angerechnete Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen oder Kürzungen (zum Beispiel wegen Mietminderung) oder andere Ermäßigungen (zum Beispiel aufgrund einer Hausmeistertätigkeit); 2. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Gebäude- beziehungsweise Wohnungsart (zum Beispiel Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zweifamilienhäuser), 2.2 Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung, 2.3 Zahl der Stockwerke, 2.4 Zahl der Wohnungen und Gesamtwohnfläche im Gebäude, 2.5 Lage der Wohnung im Gebäude, 2.6 Baulter des Gebäudes beziehungsweise der Wohnung, 2.7 Merkmale betreffend die Ausstattung: <ul style="list-style-type: none"> – Ausstattungsmerkmale der Wohnung (zum Beispiel Heizungsart, Standard von Küche und Bad, sonstige bauliche Merkmale), – Ausstattungsmerkmale des Gebäudes (zum Beispiel Fahrstuhl, Nebenräume, Türöffner, Gegensprechanlage, sonstige bauliche Anlagen), – energetischer Zustand des Gebäudes, wie er sich aus dem Energieausweis nach § 17 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), in der am 31. Oktober 2020 geltenden Fassung oder nach § 79 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), ergibt, 2.8 Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung). |
|--|---|

Hilfsmerkmale nach § 6

Angaben zu den Vertragsparteien (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mieterin oder des Mieters und Name der Vermieterin oder des Vermieters oder der Verwalterin oder des Verwalters).

Verordnung
zur Durchführung des § 31 des Gesetzes
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom 24. November 2020

Auf Grund von § 31 Absatz 15 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Vorfeld der Veranstaltung sollen die für die Genehmigung zuständige Verwaltungsbehörde (Genehmigungsbehörde) und die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine Vorbesprechung mit den zuständigen Dienststellen von Polizei und Feuerwehr durchführen, bei der Polizei und Feuerwehr mögliche Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung identifizieren und Sicherheitsanforderungen sowie aus deren Sicht bestehende Sicherheitsprobleme benennen. Es können weitere Stellen hinzugezogen werden. In Betracht kommt beispielsweise die Hinzuziehung der für die Bauaufsicht zuständigen Behörde, wenn veranstaltungsbedingt die Nutzung baulicher Anlagen beeinträchtigt wird, oder der für den Wasser- und Schifffahrtsverkehr zuständigen Behörde, wenn die Gewässergüte, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, der Gemeingebrauch, der Hochwasserschutz sowie allgemeine Gewässernutzungen beeinträchtigt werden oder Risiken für Gewässer abzuwenden sind, oder die Immissionsschutzbehörde, wenn die Veranstaltung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von Störfallbetriebsbereichen stattfinden soll.

(2) Ein zu erstellendes Sicherheitskonzept trägt dazu bei, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen nicht gefährdet werden. Dabei sind Gefährdungssituationen wie Überfüllung, wetterbedingte und witterungsbedingte Störungen, Umweltgefahren, Störungen durch Besucherverhalten, Beeinträchtigung von Verkehrswegen, technische Störungen, Brandgefahren, Gewaltpotenziale, Störungen durch Gegenveranstaltungen sowie Gefahren, die sich aus sonstigen besonderen Lagen ergeben, zu berücksichtigen. Das Sicherheitskonzept muss nachvollziehbar darstellen, ob und welche Gefahren im Zusammenhang mit den folgenden Aspekten bei der Veranstaltung zu erwarten sind, und die geplanten vorbeugenden und abwehrenden Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der die Veranstaltung besuchenden Personen und der Veranstaltungsumgebung erkennen lassen. Das Sicherheitskonzept muss eine Regelung enthalten, die den uneingeschränkten Einsatz von Sanitäts-, Rettungs- und Überwachungsdiensten während der Veranstaltung auf dem Gelände der Veranstaltung gewährleistet. Das Sicherheitskonzept muss in der Regel umfassen:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Kontaktdaten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, 2. Namen der für das Sicherheitskonzept verantwortlichen Personen, 3. Angaben zum Bearbeitungsstand, 4. Veranstaltungsbeschreibung (Name, Art, Ort, Zeitraum, Öffnungszeiten), 5. Veranstaltungsprogramm mit angestrebtem Verlauf, 6. erwartete Anzahl von Besucherinnen und Besuchern, | <ol style="list-style-type: none"> 7. erwartetes Besucherprofil, 8. erwartete in besonderer Weise schutzbedürftige Personen beziehungsweise Personengruppen, 9. erwartetes Besucherverhalten (Konfliktpotential), 10. erwartete Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum (einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Verkehrszeichen- und Umleitungsplanung) sowie auf den Schiffsverkehr und auf Gewässernutzungen, 11. erwartete Auswirkungen des fließenden Verkehrs auf das Veranstaltungsgelände und die Besucherinnen und Besucher, 12. Eignung und Beschaffenheit der Verkehrswege, die zum Erreichen des Veranstaltungsgeländes vorgesehen sind, 13. erwartete Anforderungen an den öffentlichen Personenverkehr zur Abwicklung der Besucherströme zu und von der Veranstaltung, 14. konkrete Ausgestaltung der Veranstaltungsfläche inklusive Lagepläne; dabei sind zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 14.1 Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Ordnungskonzept, 14.2 Aufbauten, Zelte, Bühnen, Stände, Anlagen in und auf Gewässern, Liege- und Ankerplätze für schwimmende Geräte und Fahrzeuge, 14.3 Kassen (sofern sie nicht integraler Bestandteil von Schaustellergeschäften sind), 14.4 besondere Flächen (Einlass- und Auslassbereiche), 14.5 Flucht- und Rettungswege (einschließlich der systematisch-präventiven Planung für geordnete Menschenansammlungen sowie deren Lenkung und Steuerung), 14.6 Beleuchtungskonzept, 14.7 Zäune und Begrenzungen sowie Bojen und Schwimmketten, 14.8 Sperr- und Kontrollstellen, 14.9 Gewässerflächen, die für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr gesperrt werden müssen, 14.10 mobile Fahrzeugsperren, 14.11 sonstige Sicherungsmaßnahmen, 14.12 Kamerasysteme/Videoüberwachung, 14.13 Aufstellflächen für Rettungsdienste, ärztliche Versorgung, Feuerwehr und Polizei sowie deren Sicherung, 14.14 Parkplätze und sonstige Abstellflächen, 14.15 Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe, 14.16 Beschallung/Notfallbeschallung, 14.17 Strom- und Notstromversorgung, 14.18 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (inklusive Überflutungsflächen für Niederschlagswasser), 14.19 sanitäre Einrichtungen und |
|--|--|

- 14.20 Müllentsorgung und Gewässerreinigung,
15. Gefährdungsanalyse und Maßnahmenbeschreibung,
16. erforderliche Umweltzertifikate,
17. Kommunikationsstruktur und
18. Verantwortlichkeiten und Erreichbarkeiten aller mit Befugnissen ausgestatteten handelnden Personen sowie deren Funktion (Veranstalterin bzw. Veranstalter, Leitung vor Ort, technische Leitung, Ordnungs- und Sicherheitsdienstleitung).

Das Merkblatt „Sicherheitskonzept für Großveranstaltungen“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (MB 13-01, Stand Oktober 2014) ist zu beachten.

(3) Das von der Veranstalterin bzw. von dem Veranstalter erstellte Sicherheitskonzept wird von den zuständigen Dienststellen der Polizei und der Feuerwehr fachlich bewertet. Die Genehmigungsbehörde kann andere Stellen, insbesondere die Träger des öffentlichen Personenverkehrs beteiligen. Stimmt das Sicherheitskonzept mit der fachlichen Stellungnahme beziehungsweise den sich aus der Stellungnahme ergebenden Anforderungen von Polizei und Feuerwehr oder anderer beteiligter Stellen auch in nachgebesselter Form nicht überein und ergeben sich dadurch Versagungsgründe nach § 31 Absatz 7 oder 8 SOG, dann ist die Genehmigung nach § 31 Absatz 7 SOG zu versagen beziehungsweise kann die Genehmigung nach § 31 Absatz 8 SOG versagt werden.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Veranstalterin bzw. den Veranstalter verpflichten, eine besondere Risikoanalyse einer sachverständigen Person zur Gefahrenerkennung vorzulegen. Der besonderen Risikoanalyse ist ein geeigneter Nachweis über die fachliche Eignung der sachverständigen Person beizufügen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter die besondere Risikoanalyse spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung vorlegt.

§ 2

(1) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter soll die bereits bei der Erstellung der Antragsunterlagen zu klärenden Fachfragen mit der Genehmigungsbehörde abstimmen. Die Genehmigungsbehörde berät die Veranstalterin bzw. den Veranstalter über die im Einzelfall erforderlichen Antragsunterlagen und darüber, welche Stellen bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts zu beteiligen sind. Sie weist die Veranstalterin bzw. den Veranstalter rechtzeitig darauf hin, dass die Kosten für die besondere Risikoanalyse und die Kosten, die durch die Einholung notwendiger fachlicher Stellungnahmen von sachverständigen Personen durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, sowie die Kosten besonderer Überwachungsmaßnahmen nach § 31 Absatz 14 Satz 2 SOG von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zu tragen sind.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Unterlagen umfassen:

1. Ein formloses Anschreiben mit Angaben über
 - 1.1 Zweck beziehungsweise Art der Veranstaltung,
 - 1.2 Zeitraum der Veranstaltung mit Öffnungszeiten,
 - 1.3 Zeitpunkt und Dauer des Auf- und Abbaus,
 - 1.4 Ort der Veranstaltung,
 - 1.5 Anzahl der gleichzeitig erwarteten Besucherinnen und Besucher,
 - 1.6 Größe der Veranstaltungsfläche (Brutto-Veranstaltungsfläche und Netto-Besucherfläche),
 - 1.7 Anlagen (in Form eines Verzeichnisses),

- 1.8 motorisierte Wasserfahrzeuge, soweit solche zum Einsatz kommen,
- 1.9 die Veranstalterin bzw. den Veranstalter (Name, gegebenenfalls Name der Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie die verantwortliche Person (Namen und Kontaktdaten) und
- 1.10 die Technische Leitung, die für die Veranstaltungstechnik verantwortliche Person sowie – sofern vorhanden – die Ordnungs-/Sicherheitsdienstleitung,
2. einen maßstäblichen Lageplan auf Grundlage der Liegenschaftskarte, je nach Umfang der Veranstaltung zum Beispiel im Maßstab 1:500 oder in einem anderen Maßstab, wenn es für die Beurteilung der Veranstaltung erforderlich ist, mit folgenden vermaßten oder messfähigen Darstellungen:
 - 2.1 Eingrenzung der von der Veranstaltung in Anspruch genommenen Fläche,
 - 2.2 Darstellung der öffentlichen und privaten in Anspruch genommenen Flächen,
 - 2.3 Darstellung der von fliegenden Bauten beziehungsweise Ständen oder Buden in Anspruch genommenen Flächen mit Eintragung des Zwecks der Bauwerke,
 - 2.4 Darstellung und Grundflächenangaben von Bühnen, WC-Anlagen, Steueranlagen für Licht und Lautsprecher, Sanitärbereiche und Park- beziehungsweise Abstellflächen,
 - 2.5 Darstellung von Müllsammelflächen,
 - 2.6 Darstellung beziehungsweise Eingrenzung von Flächen für Besucherinnen und Besucher (Stehen, Gehen, Sitzen),
 - 2.7 Darstellung möglicher Einbauten wie Sperren oder Ähnlichem sowie der Flucht- und Rettungswege,
 - 2.8 Darstellung der Gewässernutzungen (schwimmend und fest),
 - 2.9 Auf- und Abbauplan der Anlagen in und auf dem Gewässer,
 - 2.10 Aufstellflächen für Rettungs- und Sanitätsdienste sowie Feuerwehr und
 - 2.11 feste Positionen des Ordnungs- und Sicherheitsdiensts,
3. ein Sicherheitskonzept,
4. falls die Genehmigungsbehörde nicht auf einen solchen Nachweis verzichtet, eine Gewerbezentralregisterauskunft über die Veranstalterin bzw. den Veranstalter und ein polizeiliches Führungszeugnis der für die Veranstaltung verantwortlichen Person; diese Nachweise dürfen nicht älter als sechs Monate sein,
5. Angaben zur Einhaltung der fachlichen Anforderungen nach anderen berührten Fachrechten, wie zum Beispiel Wasserrecht, Schifffahrtsverkehrsrecht, Immissionschutzrecht, Bauordnungsrecht, Abfallrecht, Gaststättenrecht und Wegerecht,
6. eine Aufstellung eines Analyse- und Untersuchungsprogramms zur Bestimmung der Wasserqualität bei Veranstaltungen, die den Aufenthalt von Personen im Wasser umfassen,
7. die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers bei Inanspruchnahme von Privatflächen,
8. die Zustimmung der Wasserrechtsinhaberin bzw. des Wasserrechtsinhabers bei Inanspruchnahme einer genehmigten Gewässernutzung und

9. den Nachweis einer Veranstalterversicherung, es sei denn, die Freie und Hansestadt Hamburg ist selbst Veranstalterin.

Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung der Veranstaltung notwendig ist.

(3) Sind Einbauten oder Ausstattungen wie Bühnen oder als Fliegende Bauten genehmigte Fahrgeschäfte vorgesehen, sind die notwendigen Prüfbücher bei Bedarf der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Für schwimmende Anlagen sind zusätzlich die Schwimmfähigkeit, die Kippstabilität und eine sichere Befestigung nachzuweisen. Bei Einbauten in die Gewässersohle ist vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis der Kampfmittelfreiheit vorzulegen. Sollen Bühnen oder Flächen mit mehr als 200m² Grundfläche benutzt werden, kann die Genehmigungsbehörde in begründeten Fällen verlangen, dass der Auf- und Abbau einschließlich der beleuchtungstechnischen Einrichtungen von einer für die Veranstaltungstechnik

verantwortlichen Person beaufsichtigt werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(4) Der Übersichtlichkeit halber können die Informationen auch in mehreren Plänen auf gleicher Plangrundlage dargestellt werden. Der Lageplan soll auch dem Sicherheitskonzept zugrunde gelegt und dafür mit den notwendigen Darstellungen ausgestattet werden.

(5) Die Antragsunterlagen sind in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verpflichtet, die Antragsunterlagen auch in bestimmter Anzahl in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 3

Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass nach Herrichtung der Veranstaltungsfläche und Installation der veranstaltungsspezifischen Anlagen noch vor dem Beginn der Veranstaltung eine Abnahme durchgeführt wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. November 2020.